

## **Ausschreibung Projekte „Kindergarten / Schule – Tanzsportverein“**

Der Hessische Tanzsportverband möchte Kooperationsmaßnahmen zwischen Kindergarten, Schule und Verein mit dem Ziel fördern, Kinder und Schülerinnen und Schüler für eine eigene kontinuierliche tanzsportliche Betätigung zu gewinnen.

Die folgende Ausschreibung regelt, unter Beachtung des jährlichen Höchstbetrages im Haushaltsplan, die Vergabe der Fördermittel durch den HTV. Eine Kooperationsmaßnahme kann nur einmal gefördert werden. Zuschüsse für Kooperationen mit Schulen werden nur bei Maßnahmen, die mit hessischen Schulen durchgeführt werden, gezahlt. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. **Pro Verein können pro Kalenderjahr maximal 10 Maßnahmen bezuschusst werden, das heißt 5 Maßnahmen im Halbjahr.**

Der Verband hat das Recht, durch die Entsendung eines Beauftragten die Maßnahmen jederzeit zu besuchen.

### **Förderungswürdige Kooperationsmaßnahmen „Kindergarten – Verein sind:**

- Kontinuierliche Breitensportliche Vereinsangebote
- Einmalige Veranstaltungen und Maßnahmen

### **Voraussetzungen für die Förderung:**

- Einreichung des Antrages auf Förderung durch den Vorsitzenden des Vereins.
- Die Maßnahme kann nur von einer qualifizierten Person geleitet werden (mit Trainer-, Übungs- und Jugendleiterlizenz, Sportassistent, Erzieher/in).
- Zuwendungsempfänger sind Tanzsportvereine und – Abteilungen, die ordentliche Mitglieder des HTV sind.
- Die Vereine müssen über eine Jugendordnung verfügen, die dem Antrag beizufügen ist.

### **Förderungswürdige Kooperationsmaßnahmen „Schule – Verein“ sind:**

- Kontinuierliche Breitensportliche Vereinsangebote
- Einmalige Veranstaltungen und Maßnahmen (ggf. mit tänzerischen Schwerpunkten)
- Talentfördergruppen

### **Voraussetzungen für die Förderung:**

- **Die Antragsstellung für das 1. Schulhalbjahr (August-Januar) hat bis zum 30.04. davor und für das 2. Schulhalbjahr (Februar-Juli) bis zum 30.11. des Vorjahres zu erfolgen.**
- Ausgenommen für Erstanträge sind die jeweiligen Abschlussjahrgänge.
- Einreichung der vom Schulleiter unterzeichneten Bestätigung, dass die Maßnahme stattgefunden hat.
- Die Maßnahme kann nur von einer qualifizierten Person geleitet werden (mit Trainer-, Übungs- und Jugendleiterlizenz, Sportlehrer, Sportassistent).
- Bei Maßnahmen, die durch Lehrer/innen innerhalb ihrer Stundendeputate durchgeführt werden, dürfen die Zuwendungen nicht für deren Honorierung eingesetzt werden.
- Zuwendungsempfänger sind Tanzsportvereine und – Abteilungen, die ordentliche Mitglieder des HTV sind.
- Die Vereine müssen über eine Jugendordnung verfügen, die dem Antrag beizufügen ist.

### **Richtlinien der Kooperationsmaßnahmen:**

#### **1. Kontinuierliche, Breitensportliche Vereinsangebote**

Bei kontinuierlichen Projektangeboten (mindestens 14-tägig) kann eine Maßnahme eines Vereins mit einem Kindergarten oder mit einer Schule gefördert werden.

An der Maßnahme sollen mindestens 8 Kinder bzw. 12 Schülerinnen und Schüler teilnehmen. Eine Übungseinheit dauert 45 Minuten.

Für die Maßnahme kann ein Zuschuss in Höhe bis zu 390,-- Euro gewährt werden.

## **2. Einmalige Veranstaltungen und Projekte**

Einmalige Veranstaltungen sind insbesondere:

- Kindergartenfeste
- Spiel- und Sportfeste
- Projekttag oder
- Projektwochen
- Informationsangebote

Eine Projektbeschreibung und eine Aufstellung der voraussichtlichen Kosten sind dem Antrag auf Zuschuss beizufügen.

Je Kooperationsmaßnahme kann ein Zuschuss in Höhe bis zu 260,-- Euro gewährt werden.

## **3. Talentfördergruppen**

- Talentfördergruppen sind Einrichtungen des Verbandes zur Talentfindung und –auswahl.
- Talentfördergruppen werden auf Initiative des Tanzsportvereines unter der Hoheit des Verbandes mit der Schule vereinbart.
- Eine Gruppe muß mindestens 12 Sportler/Schüler/innen umfassen, die in der Mehrzahl dem Altersbereich unterhalb des D-Kaders angehören.
- Eine namentliche Aufstellung der Sportler/innen mit Angaben der Geburtsdaten ist dem Antrag beizufügen.
- Grundlegende Voraussetzungen für die Genehmigung des Antrages sind:
  - a) mindestens zweimaliges Training pro Woche
  - b) Betreuung durch lizenzierte Übungsleiter, Trainer, Sportlehrer, Sportassistenten
- Nach Ablauf des jeweiligen Schulhalbjahres ist durch den Leiter der Talentfördergruppe eine Kurzeinschätzung der Ergebnisse an den Verband zu senden.
- Die finanzielle Zuwendung an den Verein kann bis zu 625,-- Euro für das Schulhalbjahr betragen.

Die Mittel können für

1. die Honorierung von Übungsleitern, Trainern, Sportlehrern bzw Sportassistenten
2. Trainingslehrgänge, Wettkampfteilnahmen

verwendet werden.

## **4. Verwendungsnachweis**

Der Verein erstellt den Verwendungsnachweis, der aus der zahlenmäßigen Abrechnung sowie den Belegen besteht und übersendet diesen dem Schatzmeister des Verbandes unter Einbeziehung des Bestätigungsvermerkes der Schule **spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme**.

## **5. Versicherungsschutz**

Veranstaltungen „Kindergarten – Verein“ dürfen nur mit Zustimmung der Kindergartenleitung eingerichtet werden.

Veranstaltungen der Kooperationsgruppen „Schule – Verein“ (auch Wettkämpfe und Veranstaltungen im Rahmen des Projektes) sind schulische Veranstaltungen. Sie dürfen nur mit der Zustimmung der Schulleitung eingerichtet werden. Die Leiter der Maßnahmen haben die für den Sportunterricht geltenden Vorschriften, insbesondere die über die Aufsicht der Schüler, zu beachten.

Für Kinder und Erzieherinnen des Kindergartens, die an den Kooperationsmaßnahmen teilnehmen, besteht gesetzlicher Versicherungsschutz.

Für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte der Schule, die an den Kooperationsmaßnahmen teilnehmen, besteht wie bei allen schulischen Veranstaltungen gesetzlicher Versicherungsschutz. Alle Mitglieder von Vereinen sind durch den Sportversicherungsvertrag des Landessportbundes Hessen versichert.

**Frankfurt, den 28. März 2024**

## Das Präsidium